

RATHAUSPLATZ 16
3465 KÖNIGSBRUNN AM WAGRAM
MARIAHILFER STR. 1A/2/26
1060 Wien

RECHTSGUTACHTEN

betreffend
die Auslegung des § 11b Abs 4 Waffengesetz 1996

EXECUTIVE SUMMARY

1. Das Waffengesetz 1996 (in der Folge kurz: WaffG 1996) sieht in § 17 Abs 3c vor, dass Sportschützen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, für die Ausübung des Schießsports auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer Schusswaffe gemäß Abs 1 Z 7 und 8 zu erteilen ist. Schusswaffen gemäß Abs 1 Z 7 und 8 WaffG 1996 sind solche mit sogenannten „langen Magazinen“. § 11b Abs 4 WaffG 1996 sieht vor, dass von der Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A (darunter fallen die „langen Magazine“) nur dann auszugehen ist, wenn ein in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband bestätigt, dass eine solche Waffe zur Ausübung einer anerkannten Disziplin des Schießsports erforderlich ist.
2. Das WaffG 1996 stellt in dieser Bestimmung nicht darauf ab, dass ein Sportschützenverband bei einer bestimmten internationalen oder nationalen Organisation (Verein oder Verband) Mitglied sein muss, um diese Bestimmung zu erfüllen.
3. Die Bestimmung des § 11b Abs 4 WaffG 1996 ist somit dahingehend zu verstehen, dass ein nach österreichischem Recht gegründeter Sportschützenverband mit seinem Tätigkeitsbereich in Österreich in einem international tätigen Sportschützenverband vertreten sein muss, der je nach Sitzstaat rechtmäßig gegründet wurde. Dieser internationale Sportschützenverband kann entweder seinen Sitz in Österreich haben und nach nationalem Recht gegründet und im Vereinsregister registriert sein oder seinen Sitz in einem anderen Staat haben und dort rechtmäßig gegründet worden sein.
4. Sofern diese Bestimmung von „anerkannten Disziplinen“ des Schießsports ausgeht, ist dies dahingehend zu verstehen, dass darunter jede Disziplin fällt, für die ein entsprechendes Regelwerk (Sportordnung) besteht und die wettkampfmäßig ausgetragen werden kann.
5. Im Ergebnis handelt es sich daher sowohl beim ISB-Ö als auch beim ISB um Sportschützenverbände, die die Voraussetzungen des § 11b Abs 4 WaffG 1996 erfüllen, weil beide Vereine ihren Sitz in Österreich haben, nach nationalem Vereinsrecht rechtmäßig gegründet wurden und im Vereinsregister registriert sind. Beide Vereine sind überdies in internationalen Sportschützenverbänden vertreten.

INHALTSVERZEICHNIS

EXECUTIVE SUMMARY	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
A. SACHVERHALT	4
B. RECHTSFRAGEN.....	5
1. Welche Voraussetzungen muss ein Sportschützenverband gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 erfüllen, um als solcher qualifiziert zu werden?.....	5
2. Handelt es sich beim ISB-Ö um einen österreichischen Sportschützenverband, der in einem internationalen Sportschützenverband gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 vertreten ist?.....	5
3. Welche anerkannten Disziplinen des Schießsports fallen unter § 11b Abs 4 WaffG 1996?.....	5
4. Welche rechtliche Qualität weist das Schreiben des BMI vom 13.01.2026 auf?	5
5. Ist die von der Sport Austria in ihrem Schreiben vom 07.10.2025 dargelegte Rechtsansicht nachvollziehbar?	5
C. RECHTLICHE STELLUNGNAHME	6
1. Welche Voraussetzungen muss ein Sportschützenverband gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 erfüllen, um als solcher qualifiziert zu werden?.....	6
2. Handelt es sich beim ISB-Ö um einen österreichischen Sportschützenverband, der in einem internationalen Sportschützenverband gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 vertreten ist?	12
3. Welche anerkannten Disziplinen des Schießsports fallen unter § 11b Abs 4 WaffG 1996?	15
4. Welche rechtliche Qualität weist das Schreiben des BMI vom 13.01.2026 auf?	16
5. Ist die von der Sport Austria in ihrem Schreiben vom 07.10.2025 dargelegte Rechtsansicht nachvollziehbar?	18

A. Sachverhalt

Der ISB-Ö und der ISB haben in den von ihnen erlassenen Sportordnungen auch Disziplinen, die die Verwendung von sogenannten langen Magazinen (§ 17 Abs 1 Z 7 und Z 8 WaffG 1996) erforderlich machen. Damit Sportschützen entsprechende Ausnahmegewilligungen für diese Waffen der Kategorie A von der Waffenbehörde erhalten, sieht das Gesetz vor, dass eine entsprechende Bestätigung eines Sportschützenverbandes beizubringen ist. Bislang wurden entsprechende Bestätigungen des ISB-Ö und des ISB von den Waffenbehörden durchaus akzeptiert. Im Jänner 2026 schickte das BMI ein Informationsschreiben an die Landespolizeidirektionen aus, wonach sich die Rechtsmeinung des BMI diesbezüglich geändert habe. Im Schreiben des BMI vom 30.06.2022 bestätigte das BMI, dass der ISB ein Verband im Sinne des § 11b Abs 4 WaffG 1996 sei. Diese Rechtsansicht hat sich laut Schreiben vom 13.01.2026 dahingehend geändert, als das BMI nunmehr der Rechtsansicht der Sport Austria folgt, wonach der ISB-Ö und der ISB keine national oder internationalen anerkannten Sportfachverbände seien.

Auf Grund dieser geänderten Rechtsmeinung hat der ISB dieses Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um die Rechtslage und die rechtlichen Anforderungen an einen Sportschützenverband gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 abzuklären.

B. Rechtsfragen

1. Welche Voraussetzungen muss ein Sportschützenverband gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 erfüllen, um als solcher qualifiziert zu werden?
2. Handelt es sich beim ISB-Ö um einen österreichischen Sportschützenverband, der in einem internationalen Sportschützenverband gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 vertreten ist?
3. Welche anerkannten Disziplinen des Schießsports fallen unter § 11b Abs 4 WaffG 1996?
4. Welche rechtliche Qualität weist das Schreiben des BMI vom 13.01.2026 auf?
5. Ist die von der Sport Austria in ihrem Schreiben vom 07.10.2025 dargelegte Rechtsansicht nachvollziehbar?

C. Rechtliche Stellungnahme

1. Welche Voraussetzungen muss ein Sportschützenverband gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 erfüllen, um als solcher qualifiziert zu werden?

1.1. Rechtslage

§ 11b Abs 4 WaffG 1996 lautet wie folgt: „Von der Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A ist überdies nur dann auszugehen, wenn ein in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband bestätigt, dass eine solche Waffe zur Ausübung einer anerkannten Disziplin des Schießsports erforderlich ist.“

Es ist somit zu klären, was unter folgenden Passagen zu verstehen ist:

- Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A
- österreichischer und internationaler Sportschützenverband
- anerkannte Disziplin des Schießsports

1.2. Mögliche Gesetzesauslegungen¹

Gemäß § 6 ABGB darf einem Gesetz kein anderer „Verstand“ (das heißt Sinngehalt) beigelegt werden, als welcher aus der „eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang“ und aus der „klaren Absicht des Gesetzgebers“ hervorleuchtet.² Diese aus dem Zivilrecht stammende Anordnung umschreibt die klassischen Interpretationsmethoden, die auch im öffentlichen Recht zur Ermittlung des Sinngehalts von Normtexten herangezogen werden (vgl. RIS-Justiz RS0008896; VwSlg 8101 A/1971; jeweils mwN). Die klassischen Interpretationsmethoden lassen sich in folgende Methoden gliedern:

- wörtlich grammatikalische Interpretation
- systematische Interpretation
- teleologische Interpretation
- historische Interpretation

¹ Vgl. hierzu etwa P. Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre⁴ [2023].

² Stolzlechner/Bezemek, Öffentliches Recht⁸ [2023] Rz 59.

Grundsätzlich kommt dem Wortlaut der Anordnung zentrale Bedeutung zu.³ Sofern man die Interpretationsmethoden auf die gegenständlich relevante Formulierung anwendet, kommt man zu folgendem Ergebnis:

- wörtlich grammatikalische Auslegung

Die Wortinterpretation ist grundsätzlich immer der Ausgangspunkt für jede Gesetzesauslegung. Dabei geht es um die eigentümliche Bedeutung der Begriffe, die in einer Rechtsvorschrift verwendet werden. Dabei stellt man auf deren üblichen Sprachgebrauch ab.⁴

- Systematische Auslegung

Die systematische Interpretation beruht auf dem Gedanken des Grundsatzes der „Einheit der Rechtsordnung“. Dies kann aus einer Rechtsvorschrift, also dem Waffengesetz 1996, aber auch im Verhältnis verschiedener Rechtsvorschriften zueinander bestehen. So können etwa unklare Begriffe durch Heranziehung anderer Rechtsnormen geklärt werden.

- Historische Auslegung

Die historische Interpretation fragt nach dem Verständnis einer Norm im Zeitpunkt ihrer Setzung. Dabei wird sehr häufig auf die Gesetzesmaterialien zurückgegriffen, die diesbezüglich Aufschluss geben können.

- Teleologische Interpretation

Die teleologische Interpretation fragt immer nach dem Zweck, der mit einer Bestimmung erreicht werden soll. Der Regelungszweck kann entweder explizit in bestimmten Vorschriften erwähnt werden oder sich in den Gesetzesmaterialien finden. Sofern dies nicht der Fall ist, kann der Zweck auch aus einer Gesamtschau der den Rechtsvorschriften zugrundeliegenden Einzelzwecken und Wertungsgesichtspunkten abgeleitet werden.⁵ Lässt sich ein Regelungszweck allerdings nicht zweifelsfrei feststellen, kommt eine teleologische Interpretation nicht in Betracht (vgl VfSlg 13.505/1993).

³ *Stolzlechner/Bezemek*, aao.

⁴ Zur Grenze der Auslegung durch den äußersten möglichen Wortsinn vgl RIS-Justiz RS0008788.

⁵ *Stolzlechner/Bezemek*, Öffentliches Recht⁸ [2023] Rz 65.

1.3. Stufenordnung der Interpretationsmethoden

Die unterschiedlichen Interpretationsmethoden können durchaus auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Um dennoch eine gewisse Einheitlichkeit herzustellen, gehen Rechtsprechung und Lehre davon aus, dass in Anbetracht der Orientierungsfunktion der Rechtsordnung und vor dem Hintergrund der mit ihr einhergehenden Publikationspflicht generell-abstrakter Rechtsvorschriften jeder Interpretationsvorgang beim Wortlaut einer Norm anzusetzen hat.⁶ Begriffsbestimmungen sind bereits vor dem Hintergrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung in gleicher Weise auszulegen (VwGH 03.04.2025, Ra 2023/02/0104). Der Wortinterpretation kommt somit Vorrang vor den anderen Interpretationsmethoden zu und darf das Ergebnis einer Interpretation niemals einen Sinngehalt haben, der im Wortlaut der Vorschrift keinen Niederschlag findet (vgl. RIS-Justiz RS0008788). Diesbezüglich greift dann auch die sogenannte „Klarheitsregel“ wonach bei einem klaren Ergebnis auf Grund der Wortinterpretation weiterführende historische, systematische oder teleologische Überlegungen unzulässig sind.⁷

1.4. Auslegung der relevanten Gesetzesstellen⁸

– „Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A“

Bei Waffen der Kategorie A handelt es sich um verbotene Waffen und Kriegsmaterial. Diese sind in § 17 und § 18 WaffG 1996 definiert. Nachdem unter Waffen der Kategorie A zur Ausübung des Schießsports nur solche verstanden werden können, mit denen man den Schießsport auch tatsächlich ausüben kann, fallen bestimmte verbotene Waffen und auch Kriegsmaterial schon aufgrund dieser Definition nicht darunter. Dies betrifft etwa § 17 Abs 1 Z 1 und Z 6 WaffG 1996: Das sind Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, sowie „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ (Hieb Waffen). Für die Ausübung des Schießsports sind Schusswaffen erforderlich. Diese Bestimmung kann somit nur verbotene Waffen gemäß § 17 Abs 1 Z 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 11 WaffG 1996 betreffen. In der Praxis handelt es sich bei der Ausübung des Schießsports mit Waffen der Kategorie A vor allem um § 17 Abs 1 Z 4, 7 und 8 WaffG 1996. Dies betrifft die Schrotflinten mit Vorderschaftrepetiersystem

⁶ Vgl. Stolzlechner/Bezemek, Öffentliches Recht⁸ [2023] Rz 67.

⁷ vgl. Stolzlechner/Bezemek, aaO; vgl. hierzu etwa VwSlg 17588 A/2008.

⁸ Nach dem Auslegungsprinzip der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass in der Rechtssprache geprägte Begriffe die gleiche Bedeutung haben (vgl. VwGH 20.09.2018, Ra 2017/09/0001 mwN).

(Pumpguns)⁹ sowie Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann oder halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 10 Patronen aufnehmen kann.

Das WaffG 1996 definiert den Begriff des Schießsports nicht explizit. Es gibt lediglich weiterführende Konkretisierungen der Ausübung des Schießsports in Form des Sportschützen gemäß § 11b WaffG 1996. Diese Bestimmung wurde mit BGBl I 97/2018 in das Gesetz eingefügt, um Kriterien für die Ausübung des Schießsports als Sportschütze einheitlich festzulegen. Dies war vor allem im Hinblick auf die zuvor bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis bedeutsam, da zuvor keine einheitlichen Voraussetzungen für die Qualifizierung eines Sportschützen vorgesehen waren.¹⁰ Der Sportschütze ist nunmehr dahingehend definiert, dass dieser in einem entsprechenden Sportschützenverein ordentliches Mitglied sein muss und das zur Vertretung dieses Vereins nach außen berufene Organ bestätigt, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnimmt. Der Begriff der Regelmäßigkeit ist dann in § 11b Abs 3 WaffG 1996 konkreter definiert. Die Materialien zur Novelle BGBl I 97/2018 führen explizit an, dass zwischen dem Begriff des Schießsportausübenden bzw der Ausübung des Schießsports und der Ausübung des Schießsports im Sinne des § 11b oder den Begriff des Sportschützen zu differenzieren ist.¹¹ Das WaffG 1996 verwendet diese unterschiedlichen Begrifflichkeiten in bestimmten Regelungen. Siehe etwa § 17 Abs 3 oder § 20 Abs 4 WaffG 1996.

Gesetzlich wird somit zwischen Sportschützen und Schießsportausübenden differenziert. Sportschützen müssen eine gewisse Regelmäßigkeit an Trainings oder an Bewerben vorweisen, um als solche qualifiziert zu werden, während Schießsportausübende keine besondere Regelmäßigkeit belegen müssen. Im Ergebnis umfasst der Begriff des Schießsports somit wohl jede Ausübung entsprechender sportlicher Disziplinen, sei es als Training oder als Wettbewerbsteilnahme. Eine besondere Intensität wird in dieser Bestimmung nicht verlangt, weil eben gerade kein Bezug zum Begriff des Sportschützen besteht.

⁹ Hier ist zu beachten, dass mit der Novelle BGBl I 56/2025 gesetzlich eingefügt wurde, dass die Ausübung des Schießsports kein überwiegendes berechtigtes Interesse für Schusswaffen gemäß § 17 Abs 1 Z 2 bis 4 WaffG 1996 darstellt.

¹⁰ Vgl ErlRV 379 BlgNR XXVI GP 5.

¹¹ Vgl ErlRV 379 BlgNR XXVI GP 5f.

Im Ergebnis ist daher unter der Ausübung des Schießsports mit Waffen der Kategorie A der sportliche Umgang mit verbotenen Schusswaffen zu verstehen. Darunter fallen in der Praxis im Wesentlichen Schusswaffen mit langen Magazinen gemäß § 17 Abs 1 Z 7 und 8 WaffG 1996. Eine Interpretation anhand des Wortlautes führt hier bereits zu einem eindeutigen Ergebnis.

– *Österreichischer und internationaler Sportschützenverband*

1. Zu klären ist weiters, was unter einem österreichischen und internationalen Sportschützenverband gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 zu verstehen ist. Das WaffG 1996 sieht keine eigene Definition dieser Begriffe vor. Unter dem Begriff des Sportschützen sind nach dem WaffG 1996 Personen zu verstehen, die den Schießsport regelmäßig ausüben oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnehmen und sich zu diesem Zweck einem Verein als ordentliches Mitglied anschließen. Die Bestimmung des § 11b Abs 2 WaffG 1996 stellt bei der Definition des Sportschützenvereins auf das Vereinsgesetz 2002 ab.¹² Weiters sieht § 11b Abs 2 WaffG 1996 vor, dass der Sportschützenverein Mitglied im Landesschützenverband jenes Bundeslandes ist, wo er seinen Sitz hat, oder über mindestens 35 ordentliche Mitglieder verfügt und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest einmal jährlich, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen. Nachdem § 11b Abs 2 WaffG 1996 explizit auf das Vereinsgesetz 2002 abstellt, ist es naheliegend und konsequent, dass auch bei der Auslegung des Verbandsbegriffes auf die Definition des Vereinsgesetzes zurückgegriffen wird. Das Vereinsgesetz 2002 definiert einen Verband gemäß § 1 Abs 5 als „*einen Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen.*“¹³ Weitere Vorgaben enthält Abs 4 jedoch nicht, insbesondere keine bestimmten Zugehörigkeiten zu internationalen Organisationen. Ein Sportschützenverband ist somit ein Verband, in dem sich Sportschützenvereine und Sportschützen zusammenschließen.

¹² Gemäß § 1 Abs 1 VereinsG 2002 ist ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

¹³ Vgl § 1 Abs 5 VereinsG 2002: „Ein Verband ist ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.“

Das Kriterium eines „österreichischen“ Verbandes kann anhand des Vereinsgesetzes 2002 dahingehend verstanden werden, dass der Verein im österreichischen Zentralen Vereinsregister (ZVR) registriert ist und sich seine Tätigkeit (ua) auf Österreich erstreckt.

Das Kriterium eines „internationalen“ Verbandes ist wohl so zu verstehen, dass es sich um einen rechtmäßig gegründeten Verband nach der jeweiligen Rechtsgrundlage des Sitzstaates handelt und seine Tätigkeit international ist, sich also auf zumindest zwei oder mehr Staaten erstreckt. Entsprechend können auch die Verbandsmitglieder aus unterschiedlichen Staaten stammen. Als internationaler Verband wäre somit ein Verband iSd Vereinsgesetzes 2002 zu verstehen, der im ZVR registriert ist und dessen Tätigkeitsbereich international, also nicht nur auf Österreich beschränkt, ist.¹⁴ Alternativ könnte der Verband seinen Sitz auch außerhalb von Österreich haben, somit in einem anderen Staat rechtmäßig gegründet worden sein, und international tätig sein. Das Kriterium der Internationalität kann sich daher nur auf den Tätigkeitsbereich und die Mitglieder beziehen, weil die Rechtmäßigkeit eines Verbandes immer anhand der Regelungen des Sitzstaates zu beurteilen ist. Eine internationale Verbandsgründung besteht rechtlich nicht.

Eine Auslegung dieser Begriffe lässt sich anhand der Wortinterpretation und der systematischen Interpretation herausarbeiten.

– *Anerkannte Disziplin des Schießsports*

Auch zu dem Begriff der anerkannten Disziplin des Schießsports findet sich im WaffG 1996 keine Legaldefinition. Im Allgemeinen ist es jedoch so, dass Sportarten weiter unterteilt werden in unterschiedliche Disziplinen. Dabei handelt es sich somit um Unterkategorien. So etwa beim Skisport, der dann in weitere Disziplinen wie Super-G, Abfahrt oder Slalom unterteilt wird.

Im Schießsport gibt es auch unterschiedliche Disziplinen. Dabei werden unterschiedliche Waffen, Optiken, Distanzen, Kaliber etc vorgeschrieben. Für eine Disziplin ist jeweils eine Sportordnung zu erlassen. Damit die Disziplin sportlich ausgeübt werden kann, ist es notwendig, dass es ein vorgeschriebenes Regelwerk gibt und dass die Sportdisziplin wettkampfmäßig ausgetragen werden kann, also dass nach

¹⁴ Es gibt beispielsweise auch den "Internationalen Verband der Tarifeure" - Organisation der Tarif- und Transportexperten mit Sitz in Wien, ZVR-Zahl: 227095825.

Präzision oder Zeit gewertet wird. In diesen Sportordnungen finden sich dann genauere Angaben über die Art der zu verwendenden Waffe, des Kalibers, der Ziele oder auch der Art, wie der Schießsport ausgeübt wird (Distanzen, Optik, Dynamisch, Zeit etc.). Um als Disziplin des Schießsports zu gelten, sind daher entsprechende Regelwerke bzw Sportordnungen notwendig, die die genauen Rahmenbedingungen festlegen.

Eine nationale oder internationale Anerkennung von Disziplinen sieht das WaffG 1996 nicht vor. Es ist daher davon auszugehen, dass eine anerkannte Disziplin eine solche ist, die ein entsprechendes Regelwerk hat und wettkampfmäßig ausgetragen werden kann.

Die Disziplinen werden in der Praxis von verschiedenen Verbänden angeboten. Dies ist vergleichsweise auch im Boxsport so. Auch dort existieren mehrere Weltverbände, die unterschiedliche Bedeutung haben.¹⁵ Entsprechend veranstaltet auch jeder Verband seine eigenen Wettkämpfe und es kann dazu kommen, dass eine Person mehrere Weltmeistertitel hat. Ebenso ist die „Anerkennung“ durch das Internationale Olympische Komitee (in der Folge kurz: IOC) nur verbandsintern von Bedeutung: Das IOC definiert, welche Disziplinen als olympisch anerkannt und ausgetragen werden. Diese Qualifikation hat darüber hinaus – für andere Verbände – keine Bindungswirkung und keine Auswirkung.

2. Handelt es sich beim ISB-Ö um einen österreichischen Sportschützenverband, der in einem internationalen Sportschützenverband gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 vertreten ist?

Bei dem unter der Bezeichnung „ISB-Ö“ laufenden Verein handelt es sich um den „Internationalen Schützenbund – Verband Österreich“, der unter der ZVR-Nr 1044137156 im Zentralen Vereinsregister registriert ist.

Gemäß den Vereinsstatuten handelt es sich beim ISB-Ö um einen Verband im Sinne des Vereinsgesetzes. Die Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich. Der Verein hat seinen Sitz in Krems an der Donau. Der Vereinszweck erstreckt sich gemäß § 2 der Statuten darauf, der österreichische Ansprechpartner für alle Belange des Schützenwesens und legalen Waffenbesitzes zu sein. Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung, Unterstützung, Verbreitung, Ausübung und Lenkung des Schießsports, des

¹⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Boxverb%C3%A4nden (20.04.2026).

Schützenwesens und der Schützentraktion als österreichischer Dachverband für Sportschützen aller Schießsportarten im Spitzen- und Breitensport, Hobbyschützen, Schießsportausübende, Traditionsschützen, jagdlichen Schützen, Berufswaffenträger und alle anderen Legalwaffenbesitzern und den Einsatz für ein vernünftiges, liberales und bürgerfreundliches Waffengesetz. Der Verein ist gemeinnützig und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die finanziellen Mittel des Vereins werden laut den Statuten durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, sowie durch Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Sponsorengeldern und Werbeeinnahmen, Subventionen und Förderungen, Spenden etc finanziert.

Die Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

In den Statuten des ISB-Ö findet sich auch eine Bestimmung zum internationalen Dachverband ISB. Der ISB-Ö ist die Vertretung und der Koordinator des ISB für Österreich. Der ISB-Ö ist im ISB vertreten.

Der „Internationale Schützenbund“ ist im österreichischen Vereinsregister unter ZVR-Nr 1081253192 registriert. Gemäß § 1 Abs 1 der Statuten handelt es sich beim ISB um einen Verband im Sinne des Vereinsgesetzes. Seine Tätigkeit erstreckt sich weltweit. Der Sitz des Vereins befindet sich in 3500 Krems an der Donau. Der ISB ist ebenso im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Nummer 238053224359-34 registriert.

Soweit aus den Statuten ersichtlich, erstreckt sich der Zweck des Vereins auf dieselben Gründe wie beim ISB-Ö, wobei der ISB weltweit tätig ist und gemäß § 1 Abs 4 der Statuten auch die Errichtung von Zweigvereinen und untergeordneten Verbänden weltweit beabsichtigt ist. Die Tätigkeit des ISB ist somit gemäß den Statuten international ausgerichtet und auch erklärte Absicht.

Soweit auf der Homepage des ISB öffentlich einsehbar, gibt es jeweils nationale Verbände bzw Vertretungen in neun unterschiedlichen Ländern:

- ISB Österreich: Bundesverband für Österreich mit eigenen Mitgliedsvereinen als Vollmitglied im ISB vertreten.

- ISB Deutschland: Bundesverband für Deutschland mit eigenen Mitgliedsvereinen als Vollmitglied im ISB vertreten.
- ISB- Česká: Verband für Tschechien mit eigenen Mitgliedsvereinen als Vollmitglied im ISB vertreten.
- ISB-Schweiz: Vertretung für die Schweiz durch TSS als Vollmitglied im ISB vertreten.
- ISB-Ukraine: NAS (Ukrainian National Shooters Association) Dachverband der Ukraine als Vollmitglied im ISB vertreten.
- ISB-Bulgarien: BFA – Bulgarian Firearms Association als Vollmitglied im ISB vertreten.
- ISB-Polska: Vertretung für Polen durch DELTA
- ISB-Brasilien: FTMT - Federacao de Tiro de Mato Grosso als Vollmitglied im ISB vertreten
- ISB-Bosnien: Vertretung für Bosnien durch Streljački sportski klub Konjuh Živinice als Vollmitglied im ISB vertreten.
- ISB-Ungarn: Vertretung für Ungarn durch Szombathely Sportlövészklub und Kisbéri Sportlövő
-

Der ISB ist überdies in weiteren internationalen Sportverbänden vertreten, wie etwa dem WFSA (The World Forum on Shooting Activities), der IDPA (International Defense Pistol Association) und dem AECAC (The European Association of the Civil Commerce of Weapons). Während die AECAC vor allem als europäischer Dachverband dem Waffen- und Jagdhandel dient, handelt es sich bei der WFSA und der IDPA um internationale Vereine, die dem Schießsportwesen dienen. Das WFSA ist ein globaler Dachverband und vertritt über 100 Millionen Sportschützen auf fünf Kontinenten. Das WFSA ist eine offiziell anerkannte Nichtregierungsorganisation (NGO) der Vereinten Nationen, die vom Wirtschafts- und Sozialrat der UN-Generalversammlung anerkannt ist. Sie ist eine der wenigen NGOs weltweit, die zu Reden vor jedem der fünf Ausschüsse der UN-Generalversammlung eingeladen wurde. Das WFSA und ihre Mitgliedsverbände nehmen seit 30 Jahren an UN-Konferenzen teil, die sich mit dem Sportschießen befassen.¹⁶ Die IDPA hat ihren Sitz in Bogata, Texas. In der IDPA sind

¹⁶ <https://www.wfsa.net/wp-content/uploads/2026/04/wfsa-members-2026-web.pdf> (abgerufen am 20.04.2026).

weltweit in 70 verschiedenen Staaten ca. 450 Vereine vertreten. Der ISB wurde von der IDPA als offizielle Vertretungsorganisation für Österreich eingesetzt.

Zusammengefasst handelt es sich daher beim ISB-Ö um einen österreichischen Sportschützenverband, der im ISB vertreten ist. Dieser ist nach seinen Statuten ein in Österreich registrierter und rechtmäßig gegründeter Verband, der seine Tätigkeit international ausübt. Dieser ist wiederum in weiteren internationalen Sportverbänden vertreten.

Aus rechtlicher Sicht erfüllen daher sowohl der ISB-Ö als auch der ISB die rechtlichen Vorgaben des § 11b Abs 4 WaffG 1996. Beide Verbände sind rechtmäßig in Österreich gegründet und im ZVR registriert; der ISB-Ö ist als nationaler Verein konzipiert, da seine Tätigkeit auf Österreich ausgerichtet ist, während der ISB seine Tätigkeit international ausgerichtet hat. Dieser ist sodann aber auch in weiteren internationalen Sportverbänden vertreten.

3. Welche anerkannten Disziplinen des Schießsports fallen unter § 11b Abs 4 WaffG 1996?

Wie bereits ausgeführt, können unter diese Bestimmung lediglich Disziplinen fallen, die mit Schusswaffen ausgeübt werden. Konkret sind das verbotene Waffen gemäß § 17 Abs 1 Z 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 11 WaffG 1996, praktisch relevant sind vor allem um § 17 Abs 1 Z 4, 7 und 8 WaffG 1996. Dies betrifft die Schrotflinten mit Vorderschaftrepetiersystem (Pumpguns) sowie Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann oder halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 10 Patronen aufnehmen kann. Nachdem mit der Novelle BGBl I 56/2025, die am 28.04.2026 in Kraft trat, gesetzlich eingefügt wurde, dass die Ausübung des Schießsports kein überwiegendes berechtigtes Interesse für Schusswaffen gemäß § 17 Abs 1 Z 2 bis 4 WaffG 1996 darstellt, ist die Vorderschaftrepetierflinte keiner solchen Bestätigung mehr zugänglich. Relevant sind somit lediglich die Magazine gemäß § 17 Abs 1 Z 7 und 8 WaffG 1996. Diese sind für folgende Disziplinen notwendig:

ISF - Internationales Schnellfeuer: Magazinkapazität mind. 30 Patronen für Lang- und Kurzwaffen, Disziplinen unterteilt nach Waffenkalibern (223, 7,62mm, 9mm PCC, Halbautomat Kleinkaliber, Pistole)

IVS - Internationales Verteidigungsschießen: Magazinkapazität mind. 20 Schuss bei Langwaffen

IDPA - International Defensive Pistol Association: Langwaffen in Pistolenkalibern (PCC) mit 30- Schuss Magazinen vorgegeben (Kurzwaffen nur 15 Schuss)

IDPS – Internationales dynamisch-praktisches Schießen: Magazinkapazität mind. 30 Patronen für Lang- und Kurzwaffen in jeder Klasse, Klassen unterteilt in Standard, Standard- Optik und Open, jede Klasse unterteilt nach dem Waffenkaliber um gleiche Bedingungen für die Schützen zu schaffen.

IPSC - International Practical Shooting Confederation:

Open Division: Magazinlänge max. 170mm, max. 28 Patronen

Standard Division: Größenbeschränkung der Kurzwaffe (Boxmaß), max. 20 Patronen

Rifle Divisions: bei Langwaffen keine Magazinbeschränkungen

4. Welche rechtliche Qualität weist das Schreiben des BMI vom 13.01.2026 auf?

4.1. Allgemeines

Das BMI hat am 13.01.2026 an alle Landespolizeidirektionen per E-Mail unter der GZ: 2026-0.006.386 ein Informationsschreiben samt Beilage verschickt. In dem Schreiben wurden die Landespolizeidirektionen ersucht, dieses Informationsschreiben an die Waffenbehörden weiterzuleiten.

Zu klären ist, welche rechtliche Qualität diesem Schreiben zukommt. Insbesondere ist zu klären, ob es sich um einen Erlass bzw eine Weisung handelt, die für alle untergeordneten Behörden verbindlich ist.

4.2. Erlass

Ein Erlass (oder auch Verwaltungsverordnung) ist eine hoheitliche interne Verwaltungsvorschrift, die von einer übergeordneten an eine nachgeordnete Behörde oder Bedienstete ergeht und deren Organisation und Handeln näher bestimmt.¹⁷ Die nachgeordnete Behörde ist an die Regelungen der Erlässe gebunden, sofern diese

¹⁷ Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2022) 427 ff.

nicht in Widerspruch zu den Gesetzen stehen.¹⁸ Er ist eine innenwirksame generelle Norm, deren Adressatenkreis innerhalb der Verwaltung liegt.¹⁹ Grundsätzlich handelt es sich dabei um keine rechtsverbindliche Rechtsnorm für Bürger, hat also keine Außenwirksamkeit (im Unterschied zur Verordnung), sondern dient der einheitlichen Gesetzesanwendung der Verwaltung.²⁰ Erlässe können aber auch im Außenbereich zu finden sein (Steuererlässe) und sind in diesem Fall keine Weisungen iSd Art 20 Abs 1 B-VG, sondern Rechtsverordnungen.²¹

4.3. Weisung

Weisungen sind hoheitliche Befehle eines Organwalters im internen Verwaltungsbereich, betreffen die Ausübung von Kompetenzen und die Wahrnehmung von Aufgaben durch nachgeordnete Organe; sie sind an keine Form gebunden und haben keine Außenwirksamkeit.²² Sie können von jedem Verwaltungsorgan erteilt werden, hierbei konkret oder abstrakt sein und individuell oder generell.²³ Die Verwaltung ist ein strikt hierarchisch aufgebauter Apparat, an dessen Spitze eine Reihe von obersten Organen steht, die für ihre Tätigkeiten parlamentarisch verantwortlich sind.²⁴ Untergeordnete Verwaltungsorgane sind gem Art 20 Abs 1 B-VG an die Weisung der Vorgesetzten gebunden, können aber gem Art 20 Abs 2 B-VG weisungsfrei gestellt sein. Die Weisung ergeht folglich von einem Verwaltungsorgan an das nachgeordnete Verwaltungsorgan.²⁵

4.4. Bloßes Informationsschreiben

Ein Informationsschreiben kann ebenso von Verwaltungsbehörden ausgeschiedt werden. Dieses ist grundsätzlich nicht rechtsverbindlich, sondern dient – wie es der Name sagt – zur Information und ist nicht normativ, hat also keine Auswirkungen auf die Rechtssphäre der Betroffenen. Eine gewisse Relevanz wird solchen Informationsschreiben aber in der Praxis dennoch beigemessen.

¹⁸ Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2022) 428.

¹⁹ Grabenwarter/Holoubek, aaO.

²⁰ Grabenwarter/Holoubek, aaO.

²¹ Grabenwarter/Holoubek, aaO.

²² Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2022) 427.

²³ Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2008) 253 f.

²⁴ Grabenwarter/Holoubek, aaO.

²⁵ Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2022) 427.

4.5. Rechtliche Qualifikation des Schreibens vom BMI

Das gegenständliche Schreiben des BMI vom 13.01.2026 ist nach rechtlicher Prüfung kein Erlass, sondern handelt es sich dabei lediglich um eine vertretene Rechtsmeinung des BMI. Das BMI führt selbst aus, dass jede Verwaltungsbehörde selbst zu prüfen und zu entscheiden hat, ob der ISB die Voraussetzungen gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 erfüllt. Diese konkrete Prüfungsanweisung an die jeweiligen Verwaltungsbehörden spricht klar dafür, dass es sich nicht um einen Erlass handelt, weil eben durchaus jede Behörde selbständig prüfen und zu einem anderslautenden Ergebnis kommen kann. Bei dem Schreiben handelt es sich somit um ein unverbindliches Informationsschreiben des BMI, dass jedoch rechtlich keine Bindungswirkung für die nachgeordneten Behörden hat.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das BMI im Jahr 2022 noch die gegenteilige Auffassung vertrat und den ISB als Sportschützenverband gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 qualifizierte.²⁶

5. **Ist die von der Sport Austria in ihrem Schreiben vom 07.10.2025 dargelegte Rechtsansicht nachvollziehbar?**

5.1. Allgemeines

Dem Informationsschreiben des BMI ist im Anhang ein Schreiben der Sport Austria (Österreichische Bundes-Sportorganisation) vom 07.10.2025 beigelegt. Das Schreiben der Sport Austria ging offenkundig an den Austria Sportschützenfachverband (ASF). In diesem Schreiben geht es um die internationale Anerkennung von Sportverbänden und um die nationale Anerkennung als Sportfachverband. Auf internationaler Ebene können Sportverbände durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder durch die Alliance of Independent Recognized Members of Sport (AIMS) anerkannt werden. Auf nationaler Ebene besteht laut Sport Austria die Möglichkeit, durch die Mitgliedschaft bei der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (Sport Austria) als Sportfachverband anerkannt zu werden.

Das Schreiben der Sport Austria bezieht sich ausschließlich darauf, wann ein Sport(fach)verband als anerkannt gilt, stellt aber keinen Zusammenhang mit dem WaffG 1996 her.

²⁶ Schreiben des BMI vom 30.06.2022, GZ: 2022-0.193.226, abrufbar unter <https://isb-shooting.com/anerkennung-bmi.php>.

5.2. Aufgabe und Zweck der Sport Austria

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Sport Austria um einen Verein, der im ZVR unter Nr. 428560407 registriert ist, handelt. Der Zweck der Sport Austria ist es die Interessen des Sports in Österreich und in internationalen Organisationen zu vertreten. Bei der Sport Austria handelt es sich somit um einen Verein, der weder eine Behörde, noch ein Gericht ist und somit auch nicht dazu befugt ist, rechtliche Feststellungen zu treffen. Er erscheint auch nicht qualifiziert, rechtliche Interpretationen vorzunehmen.

5.3. Anerkennung von Sportverbänden

In dem Schreiben der Sport Austria geht es um die „Anerkennung“ von Sportverbänden. Dazu führt die Sport Austria aus, dass eine internationale Anerkennung eines Sportverbandes grundsätzlich durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder durch die Alliance of Independent Recognized Members of Sport (AIMS) erforderlich ist. Auf nationaler Ebene setzt die Anerkennung als Sportfachverband (gemeint ist hier wohl ein Bundes-Sportfachverband) eine Mitgliedschaft bei der österreichischen Bundes-Sportorganisation (Sport Austria) voraus. In weiterer Folge schreibt die Sport Austria, dass der ISB weder auf internationaler Ebene durch das IOC oder die AIMS anerkannt ist noch auf nationaler Ebene eine Mitgliedschaft des ISB-Ö bei Sport Austria vorliegt.

Es ist zu betonen, dass sich die Ausführungen der Sport Austria ausschließlich auf „Anerkennungen“ von Sportverbänden beziehen. Diese haben aber keine Relevanz für das WaffG 1996.

Weiters ist festzuhalten, dass eine internationale Anerkennung durch das IOC oder die AIMS nur dann möglich sind, wenn entsprechende olympische Disziplinen angeboten werden oder solche Disziplinen, die zukünftig olympisch werden sollen (AIMS). Dies betrifft weitgehend jedoch nicht den Schießsport, weil es da nur sehr eingeschränkt Disziplinen gibt: Skeet, Trap und Luftgewehr bzw. Luftpistole. Die meisten Disziplinen des Schießsports sind jedoch nicht olympisch und sollen es auch nicht werden. Eine Anerkennung durch das IOC oder AIMS erscheinen daher für die meisten Sportschützenverbände unrealistisch.

Eine Anerkennung als Sportfachverband (konkret ein Bundes-Sportfachverband) auf nationaler Ebene bezieht sich auf das Bundessportförderungsgesetz 2017. In diesem Gesetz findet sich in § 3 Z 10 der Begriff des Bundes-Sportfachverbandes, auf den sich das Schreiben der Sport Austria zu beziehen scheint. Der Wortlaut im Waffengesetz 1996 spricht jedoch nicht von Bundes-Sportfachverbänden oder Sportfachverbänden, sondern von einem Sportschützenverband. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Legaldefinition des Bundessportförderungsgesetzes 2017 für die Auslegung des Waffengesetzes 1996 herangezogen werden sollte.

5.4. Ergebnis

Das Schreiben der Sport Austria ist in keinem Zusammenhang mit dem WaffG 1996 zu sehen, sondern vielmehr mit dem BSFG 2017. Auch das Informationsschreiben des BMI gibt inhaltlich lediglich die Information der Sport Austria wieder, ohne jedoch dahingehend zu informieren, dass sich diese offenkundig auf das BSFG 2017 und nicht auf das WaffG 1996 bezieht.

Das Informationsschreiben des BMI vom 13.01.2026 ist somit rechtlich für Verwaltungsbehörden weder verbindlich noch zwingend zu beachten und soweit es um die rechtliche Qualifikation von Sportschützenverbänden gemäß § 11b Abs 4 WaffG 1996 geht, nicht von Relevanz.



Königsbrunn am Wagram, 19. Juni 2026